

S a t z u n g
der Wirtschaftsjuvenen Köln e. V.
Juniorenkreis bei der Industrie- und Handelskammer
zu Köln

§ 1 Name und Sitz

Die Wirtschaftsjuvenen Köln e. V. – Juniorenkreis bei der IHK Köln – (nachstehend Vereinigung genannt) sind eine Vereinigung selbständiger und angestellter Führungs- und Führungsnachwuchskräfte im Bezirk der Stadt Köln sowie des Rhein-Erft- und Rheinisch-Bergischen Kreises. Sie haben ihren Sitz bei der Hauptgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung erfüllt den Zweck eines Berufsverbandes, der die Interessen junger selbständiger und angestellter Führungskräfte wahrnehmen will. Sie soll in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer zu Köln, den örtlichen Arbeitgeberverbänden und deren Spitzenorganisationen insbesondere:

- a.) die freie Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung fördern und weiter ausbauen,
- b.) Anregungen für die Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer
- c.) Gegenwarts- und Zukunftsfragen vermitteln,
- d.) einen regelmäßigen örtlichen und überörtlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch fördern,
- e.) Möglichkeiten für eine außerbetriebliche Weiterbildung von Führungs- und Führungsnachwuchskräften aufzeigen und anbieten,
- f.) die Mitarbeit in Kammern und Verbänden fördern,
- g.) die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit der Junior Chamber International (JCI) und der Association of European Presidents (AEP) fördern,
- h.) in allen die Interessen des Juniorenkreises betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und ihre Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden und sonstigen Institutionen auf der Ebene des Bezirks der Industrie- und Handelskammer wahrnehmen.

Die Vereinigung verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stellung der Vereinigung

Die Wirtschaftsjunoren stehen als selbständige Vereinigung unter dem Patronat der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

Der Wirtschaftsjunorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunoren Deutschland“. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International (JCI)“.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) Ehrenmitgliedern
- c.) Fördermitgliedern

Ordentliches Mitglied kann werden, der die Voraussetzungen zu § 1 erfüllt und die Ziele der Vereinigung gem. § 2 bejaht. Das Eintrittsalter sollte nicht unter dem 21. und nicht über dem 35. Lebensjahr liegen.

Die Mitgliedschaft setzt weiterhin voraus, dass der Eintretende einem Unternehmen angehört, das seinen Sitz im Stadtbezirk Köln oder in den Rhein-Erft- bzw. Rheinisch-Bergischen Kreisen hat. Je Unternehmen sollte nur ein Vertreter ordentliches Mitglied bei den Wirtschaftsjunoren werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjunoren auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vorstand und den Beirat verliehen werden, eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt. Vorstand und Beirat entscheiden einstimmig.

§ 7 Aufnahme

An den Wirtschaftsjunoren interessierte Personen können in der Regel für die Dauer von drei Monaten an den Vereinsaktivitäten teilhaben. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss sich der Interessent dazu erklären, ob er eine Mitgliedschaft anstrebt. Ist dies der Fall, soll er zum Anwärter ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Anwärter soll sich aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligen und einbringen.

Der Anwärter hat einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

Ab Ernennung zum Anwärter soll in der Regel innerhalb eines Jahres entschieden werden, ob dem Anwärter die Mitgliedschaft angeboten wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann hierfür in Abstimmung mit dem Beirat Kriterien festlegen.

Gegen die Ablehnung ist ein Widerspruch nicht möglich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres,

- a.) in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, kann aber in diesem Fall durch den Vorstand in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Ausschluss.

Freiwilliger Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- a.) ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat,
- b.) ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit der Vereinigung aktiv beteiligen und insbesondere in Arbeitskreisen mitwirken.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. des Jahres fällig. Bei Aufnahme zum 01.07. ist der anteilige Beitrag zum 15.07. fällig.

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und des Anwärterbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren.

Die Mitglieder dürfen keine Rückvergütung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Mitglieder, die aus Gründen zu § 8a ausscheiden, sowie andere selbständige und angestellte Führungskräfte können die Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird. Er kann den Beitrag des ordentlichen Mitglieds unterschreiten.

Die Fördermitglieder werden vom Immediate Past President betreut.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Auf Verlangen von 10% der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und eine Begründung enthalten.

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese hat im September oder Oktober stattzufinden. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen hiervon abweichen. Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind für das abgelaufene Kalenderjahr:

- a.) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b.) Erstattung des Rechenschaftsberichtes und Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines stellvertretenden Kassenprüfers
- e.) Wahl des Vorstands, dessen Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar für die Dauer eines Kalenderjahres beginnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nicht Gegenstände der §§ 14 und 15 dieser Satzung zur Tagesordnung hat. Mit dieser Ausnahme bedürfen Mitgliederversammlungen grundsätzlich nur der einfachen Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen und insbesondere den Inhalt der Beschlüsse festzuhalten.

§ 13 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung, möglichst aus verschiedenen Wirtschaftszweigen, gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem Deputy (stellvertretenden Vorsitzenden),
- c.) mindestens einem und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- d.) dem Immediate Past President.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Der ausscheidende Vorsitzende gehört dem Vorstand - ohne dass er gewählt wird - für ein weiteres Jahr als geborenes Mitglied mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes an. Scheidet der Immediate Past President vorzeitig aus seinem Amt aus, bleibt dieses Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes unbesetzt.

(4) Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist in unmittelbarer Folge nicht zulässig, der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Der Deputy soll für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für den Vorsitz kandidieren.

(6) Ein Mitglied des Vorstands wird durch Vorstandsbeschluss zum Kassenwart ernannt. Der Kassenwart hat die Aufgabe, die laufende Finanzsituation zu überwachen.

(7) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(8) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.500,- bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

(9) Mitglieder, die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes sind, können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(10) Der Geschäftsführer der Vereinigung wird nach Absprache durch den Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Seine Amtszeit sollte nicht länger als 4 Jahre sein.

(11) Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vermögen der Vereinigung.

(12) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(13) Der Vorstand wählt zu seiner Unterstützung bei der Programmgestaltung einen Beirat. Dem Beirat sollen Vertreter verschiedener Wirtschaftszweige angehören. Der Beirat sollte sich aus den Arbeitskreisleitern zusammensetzen.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 33 % der Mitglieder anwesend sind und sich hiervon mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen für diese Satzungsänderung aussprechen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach 2 Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Vereinigung einem vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennenden gemeinnützigen wirtschaftsfördernden Zwecke zugeführt.